

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.07.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	19.04.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	26.04.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	27.04.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	29.04.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.05.2010	Entscheidung (vertagt)	öffentlich
Hauptausschuss	12.07.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.07.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beteiligung der Bezirksvertretungen im Bauleitplanverfahren

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 02.04.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 05.07.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

61-zl
Lena Zlonicky
☎ 61 00

30-ha
Dr. Georg Hastrich
☎ 30 05

01/012-20-06-mo-he
Michael Molitor
☎ 88 80

05.07.10

01

- über Herrn Beig. Mues
 - über Herrn Beig. Stein
 - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- gez. Mues
gez. Stein
gez. Buchhorn

Beteiligung der Bezirksvertretungen im Bauleitplanverfahren

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 02.04.10**
- **Nr. 0430/2010**

Zur Straffung des Bauleitplanverfahrens wurden 2006 die Verfahrensbeschlüsse

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie
- Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes (Offenlage)

dem Bau- und Planungsausschuss zur Entscheidung übertragen. Anlass waren zeitliche Behinderungen und Verzögerungen, die Investoren gegenüber kaum begreiflich zu machen waren und im Konkurrenzkampf mit den Nachbarstädten nicht vertretbar sind.

Die Entscheidung des Bau- und Planungsausschusses erfolgt in diesen Verfahrensschritten seitdem immer mit dem Zusatz: „Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Beitrittsbeschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk ...“. Folgt der Bezirk nicht dem Votum des Bau- und Planungsausschusses, erfolgt eine erneute Beratung im Bau- und Planungsausschuss im darauf folgenden Turnus (so z. B. geschehen für den Aufstellungsbeschluss B-Plan 185/I „An der Lehmkuhle“).

Die Einflussmöglichkeiten der Bezirke bei Planverfahren sind damit voll gewahrt.

Für Verwaltung und Investoren hat sich die praktizierte Vorgehensweise gut bewährt, da sie oftmals zu einer zeitlichen Straffung des Verfahrens geführt hat. Dazu mögen folgende Beispiele dienen:

- Auslegungen können bis zu 2 Wochen früher stattfinden – bei Beschlussfassungen vor der Sommerpause oder bei längerem Zeitraum bis zur Ratssitzung auch noch größere Zeitersparnis
- Manchmal sind es genau diese 2 – 3 Wochen, die das Erreichen des nächsten Turnus möglich (oder unmöglich) machen. Selbst bei lediglich einmaligem Vorfall im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens sind damit bis zu 3 Monate Verkürzung erreichbar.

Seitdem die vorgenannte Verfahrensweise eingeführt worden ist, hat es nur ganz wenige Fälle gegeben, in denen die Bezirke von der Entscheidung des Bau- und Planungsausschusses inhaltlich abgewichen sind. Diese wurden dann im nächsten

Turnus vom Bau- und Planungsausschuss gewürdigt und dann darüber abschließend entschieden. Der vorher erwähnte Fall des B-Planes 185/I „An der Lehmkuhle“ ist ein gutes Beispiel dafür, dass Veränderungswünsche der Bezirke auch nachträglich zum Zuge kommen können.

Die Ablehnung eines Beitrittsbeschlusses hat bisher auch nur einmal zu einer Sondersitzung geführt, nämlich am 10.05.10 vor der Ratssitzung, als der Bau- und Planungsausschuss die Einwendungen der Bezirksvertretung I zum Bebauungsplan („Jugendhaus Rheindorf“) zurückgewiesen hat.

Eine Veränderung der Beratungsreihenfolge in dem Sinne, dass die Bezirksvertretungen im Turnus grundsätzlich vor den Ausschüssen tagen und damit die Verwaltung alle ihre Vorlagen und nicht nur die Bebauungsplanvorlagen nicht im Fachausschuss sondern erstmals in den Bezirksvertretungen der Politik und der Öffentlichkeit vorstellt, sollte nicht weiter verfolgt werden, da dann der Wunsch der Bezirksvertretungen, ein vorheriges Votum der Fachausschüsse zu erhalten, nicht mehr umgesetzt werden kann.

In der Geschäftsführerbesprechung am 29.04.10 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob bei **divergierenden Beschlüssen zwischen dem Bau- und Planungsausschuss und der Bezirksvertretung** der Rat die letzte Entscheidung an sich ziehen kann, d. h. in diesen Fällen der Vorgang nicht wieder zurück an den Bau- und Planungsausschuss zur abschließenden Entscheidung gehen muss.

Stellungnahme des Fachbereichs Recht und Ordnung:

Gem. § 23 Ziff. 5.6 lit.i der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen sind Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von ortsrechtlichen Vorschriften bei der Bauleitplanung mit Ausnahme der abschließenden Abwägungsentscheidungen und des Satzungsbeschlusses dem Bau- und Planungsausschuss zu übertragen. Gem. § 9 Ziff. 12 erfolgt danach eine Beteiligung der Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk von der Entscheidung des Ausschusses berührt wird. Im Fall divergierender Beschlüsse entscheidet danach der Bau- und Planungsausschuss abschließend.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob es in einem derartigen Fall divergierender Entscheidungen möglich ist, anstelle des Bau- und Planungsausschusses den Rat abschließend entscheiden zu lassen.

Dies ist m. E. zulässig, sofern der Rat seine Geschäftsordnung entsprechend ändert. Nach Held/Becker/Decker u. a., Kommentar zur Gemeindeordnung NW, § 41 Rd.Ziff. 3 kann der Rat eine einmal getroffene Delegation wieder an sich ziehen, wenn er sich dies unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten hat (vgl. auch Rehn/Cronauge u.a., Kommentar zur GO NW, § 41 III). Es ist also zulässig, die Geschäftsordnung des Rates dergestalt zu ändern, dass bei divergierenden Beschlüssen zwischen dem Bau- und Planungsausschuss und der zuständigen Bezirksvertretung der Rat entscheidet. Nicht zulässig ist es hingegen, die einmal getroffene Delegation durch einfachen Beschluss zu ändern, ohne eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung herbeizuführen (vgl. Held/Becker/Decker u.a., § 41 Rd.Ziff. 3). Auch ist es nicht zulässig, sich die Sache im Einzelfall wieder zurückzuholen, oder eine Entscheidung herbeiführen zu wollen, obwohl der Bau- und Planungsausschuss bereits abschließend entschieden hat.

Im Ergebnis ist es daher so, dass im Fall divergierender Beschlüsse zwischen dem Bau- und Planungsausschuss und der Bezirksvertretung der Rat die Sache an sich ziehen kann, sofern er sich die Entscheidung für diesen Fall in der Geschäftsordnung des Rates vorbehalten hat. Eine entsprechende Änderung dieser Geschäftsordnung ist daher – sofern dies politisch gewünscht ist – erforderlich.

Fazit:

1. Beibehaltung der bisherigen Beratungsabfolge

Wie bereits oben ausgeführt, hat sich das bisherige Verfahren in der Praxis bewährt. Es kam bisher nur in wenigen Fällen zu divergierenden Beschlüssen zwischen Bau- und Planungsausschuss und Bezirksvertretung, die dann aber unter Berücksichtigung der Anregungen der jeweiligen Bezirksvertretung vom Bau- und Planungsausschuss sachgerecht entschieden werden konnten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher das bisherige Verfahren beibehalten und der vorliegende Antrag nicht weiter verfolgt werden.

2. Änderung des bisherigen Verfahrens

Wie den vorgenannten Ausführungen des Fachbereichs Recht und Ordnung zu entnehmen ist, wäre es alternativ zur bisherigen Praxis rechtlich auch möglich, bei divergierenden Beschlüssen zwischen dem Bau- und Planungsausschuss und der Bezirksvertretung den Rat die abschließende Entscheidung treffen zu lassen. In diesem Fall müsste der Rat die Verwaltung beauftragen, für die nächste Sitzung eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten.

Der Rat müsste in diesen Fällen allerdings auch die Sachdebatte führen. Würde er dann die Angelegenheit zur fachlichen Beratung in den Bau- und Planungsausschuss zurückverweisen, so könnte für diese Fälle der Bau- und Planungsausschuss nicht die abschließende Entscheidung treffen, sondern der Fall müsste danach erneut in den Rat, da sich der Rat für diese Fälle per Geschäftsordnung dann die Entscheidung vorbehalten hat.

Planung und Bauaufsicht i.V.m. Recht und Ordnung sowie Oberbürgermeister, Rat und Bezirke